

Abschlussfahrt planen

Beitrag von „Meike.“ vom 20. Mai 2015 17:32

[Zitat von SteffdA](#)

Nennt man das nicht Erlebnispädagogik? 😊

Alles Quatsch. Es handelt sich, **programmunabhängig**, um reine **Vergnügungsfahrten FÜR DIE LEHRER**, weswegen ihr auch eure Reisekostenabrechnungen zu Unrecht stellt: ihr [faules Pack!](#)

Zitat

Das Verwaltungsgericht hat am 17. April 2015 (Az.: 6 K 3315/14.F) entschieden, dass einer Lehrkraft die Kosten einer Dienstreise allein unter Beachtung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) erstattet werden müssen, also genau so, wie einem sonstigen Beamten auf Dienstreise. Der Wandererlass könne das HRKG nicht außer Kraft setzen, sondern man müsse einer Lehrkraft die dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten nach § 4 Abs. 1 S. 1 HRKG erstatten. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz (§ 4 Abs. 1 S. 2 HRKG) und nicht der Erlass! Für notwendige Übernachtungen erhalten Dienstreisende gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 HRKG ein pauschales Übernachtungsgeld von 20 EURO pro Nacht. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, wenn sie unvermeidbar sind (§ 8 Abs. 1 S. HRKG). Dem Hessischen Kultusministerium und seinen nachgeordneten Behörden steht bezüglich dieses unbestimmten Rechtsbegriffes kein Ermessen zu, das bedeutet, wenn es keine billigere Übernachtungsmöglichkeit vor Ort gab, dem Lehrer die tatsächlichen Übernachtungskosten zustehen und zu bezahlen sind.

Das Staatliche Schulamt Frankfurt hatte zur **Begründung der Kürzungen vorgetragen, dass eine Klassenfahrt für die Lehrkräfte „zum Großteil (auch) Vergnügen“ sei und sie bei der Auswahl der Ziele und des Programms „eigene Wünsche und Vorstellungen umsetzen“ würden.** Diese Argumentationen hat das Gericht ausdrücklich in Abrede gestellt und festgestellt, dass dies eine Minderung des Reisekostenanspruchs auch nicht rechtfertigen könne.